



Amtsblatt

für die Stadt Forst (Lausitz)

(R A T H A U S F E N S T E R)

24. Jahrgang | Nr. 1/2015
Forst (Lausitz), den 21. März 2015

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Satzungen

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen für das Jahr 2015 aus Anlass von besonderen Ereignissen entsprechend § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes in der Stadt Forst (Lausitz) Seite 2

Öffentliche Bekanntmachung zur Inkraftsetzung der Satzung nach § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB (Klarstellungs- und Ergänzungssatzungssatzung) mit der Bezeichnung „Klein Bademeusel“ Seite 2

Öffentliche Bekanntmachung zur Inkraftsetzung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ortsbereich Eulo in der Fassung vom 19.12.2013 mit leichten Modifizierungen im Juni 2014 (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung) Seite 3

Öffentliche Bekanntmachung zur Inkraftsetzung des Bebauungsplanes „Stellplatzanlage am Domsdorfer Kirchweg“ Seite 4

Beschlüsse

Beschlüsse der 5. Sitzung des Haupt- und Wirtschaftsausschusses der Stadt Forst (Lausitz) am 18.02.2015 Seite 5

Beschlüsse der 4. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) am 06.03.2015 Seite 6

Andere Bekanntmachungen

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Feststellung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes der Stadt Forst (Lausitz) „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“ für das Wirtschaftsjahr 2015 Seite 7

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Feststellung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Kultur, Tourismus, Marketing der Rosenstadt Forst (Lausitz) für das Wirtschaftsjahr 2015 Seite 7

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB mit der Bezeichnung „Verbrauchermarkt August-Bebel-Straße“ gem. § 3 Abs.2 BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB Seite 7

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Ausführungsplanung zum Straßenbau Gertraudenweg Seite 8

Bekanntmachung über die Durchführung der Gewässerschau 2015 Seite 8

Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Horno Seite 8

Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Mulknitz Seite 8

Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Briesnig/Naundorf Seite 9

Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Bademeusel Seite 9

Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Forst (Lausitz) Seite 9

Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Jamno Seite 9

Informationsveranstaltung zur Agrarförderung 2015 Seite 9

Gebührenverzeichnis für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Schlachtier- und Fleischuntersuchung für den Landkreis Spree-Neiße und die Stadt Cottbus Seite 10

Nichtamtlicher Teil

Aus dem Rathaus

Der Fachbereich Bauen informiert: zu Baumaßnahmen/ Seite 11

Müllabfuhr in der Sackgasse Seite 12

Der Fachbereich Stadtentwicklung informiert: Offenlage Fortschreibung/Überarbeitung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (INSEK) der Stadt Forst (Lausitz) Seite 12

Veröffentlichung der amtlichen Niederschlagswassermengen 2014 Seite 12

Interkulturelles Stadtpicknick, Frühjahrsputz 2015, Tag der Städtebauförderung ab Seite 12

Die Friedhofsverwaltung informiert: Gewährleistung der Verkehrssicherheit auf kommunalen Friedhöfen Seite 13

Bürgerberatungen im Bürgeramt Seite 13

Informationen vom Fundbüro Seite 13

Erhebungsbeauftragte für den Mikrozensus gesucht Seite 14

ZUKUNFTSTAG für Mädchen und Jungen im Land Brandenburg Seite 14

Veranstaltungskalender der Stadt Forst (Lausitz) Seite 14

Saisonöffnung im Ostdeutschen Rosengarten Forst (Lausitz) am 1. Mai 2015 Seite 14

Vorschau: Gartenlust – Tag der Parks und Gärten Seite 14

Rosengartenfesttage im Ostdeutschen Rosengarten Forst (Lausitz) vom 26. bis 28. Juni 2015 - Seite 15

Eintrittspreise Rosengartenfesttage 2015 Seite 15

Internationale Folklorelawine Seite 16

Stadtbild 750 Jahre Forst (Lausitz) Seite 16

Bild des Monats März 2015 Seite 16

Wirtschaftsforum Forst (Lausitz) Seite 17

Themenmonat März Seite 17

Themenmonat April Seite 17

Themenmonat Mai Seite 17

Postkarten-Wettbewerb „750 Jahre Forst (Lausitz)“ Seite 18

Postkarten-Wettbewerb „750 Jahre Forst (Lausitz)“ Seite 18

Vereine

Familien- und Nachbarschaftstreff – März 2015 Seite 19

Seesportmehrkampf - Saisonauftakt für Forster Seesportler Seite 19

Polizeisportverein Forst 1893 e. V. -

8. Reit- und Springturnier in Forst (Lausitz) Seite 20

Tierschutzverein e.V. Forst u. Umgebung Seite 20

Gratulationen

Gratulation Ehejubiläum/Bürgerinfo Seite 20

Gratulationen Jubiläen Seite 21

Sonstiges

Gründerwerkstatt geht in weitere Runde Seite 23

Konzert im Kompetenzzentrum Seite 23

Nächste Ausgabe Seite 23

Amtlicher Teil

Satzungen

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen für das Jahr 2015 aus Anlass von besonderen Ereignissen entsprechend § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes in der Stadt Forst (Lausitz)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl I/12 [Nr.16]), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 27. November 2006 (GVBl. I S 158) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl I/10[Nr. 46]) wird durch die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 06.03.2015 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Forst (Lausitz) erlassen:

§ 1

Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn – und Feiertagen entsprechend § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

Verkaufsstellen dürfen in der Stadt Forst (Lausitz) im Jahr 2015 an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet sein:

- | | |
|------------|--|
| 12.07.2015 | Forst feiert – Sonderöffnung im Rahmen des Festwochenendes zum 750-jährigen Stadtjubiläums (gesamtes Stadtgebiet) |
| 29.11.2015 | 4. Lichterfest in Forst-Eulo (nur Gebiet Forst-Eulo) |
| 13.12.2015 | Weihnachtsmarkt (gesamtes Stadtgebiet) |
| 20.12.2015 | Lichterfest in der Stadt Forst (Lausitz) (gesamtes Stadtgebiet außer Forst-Eulo) |

§ 2

Schutz der Arbeitnehmer

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen auf Grund dieser Verordnung sind der § 10 Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 3

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Forst (Lausitz), den *20.03.2015*

J.G. 



Dr. Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung zur Inkraftsetzung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung) mit der Bezeichnung „Klein Bademeusel“ in der Fassung vom 03.09.2013 mit letzten Modifizierungen am 13.02.2014 sowie am 01.10.2014

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) am 05.12.2014 einen Satzungsbeschluss für die Satzung gem. § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung) mit der Bezeichnung

„ Klein Bademeusel “

in der Fassung vom 03.09.2013 mit letzten Modifizierungen am 13.02.2014 sowie am 01.10.2014 gefasst.

Da es sich um eine Satzung nach § 34 Abs.1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB handelt, die aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt wurde, war eine rechtsaufsichtliche Prüfung der Satzung durch die höhere Verwaltungsbehörde, dem Landkreis Spree-Neiße, nicht erforderlich.

Eine Teilfläche der Grundstücke im Geltungsbereich lag im Landschaftsschutzgebiet „Neißeau im Kreis Forst“, weshalb die Stadt Forst (Lausitz) erstmalig mit Schriftsatz vom 15.10.2013 in Verbindung mit weiterem Schriftverkehr einen Antrag auf Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet gestellt hat.

Das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz hat mit Bescheid vom 09. Februar 2015 mitgeteilt, dass keine landschaftsraumwirksamen Veränderungen und somit keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Schutzzweck der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet und auf die Schutzziele des Schutzgebietes zu erwarten sind.

Die beabsichtigten Festsetzungen der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB der Stadt Forst (Lausitz) für den Ortsteil Klein Bademeusel stehen insofern nicht im Widerspruch zu den Regelungen des LSG „Neißeau im Kreis Forst“. Die Einleitung eines Ausgliederungsverfahrens gemäß § 10 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) ist nicht erforderlich.

Die Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich der Satzung ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann diese Satzung und die Begründung dazu ab diesem Tage im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Forst (Lausitz), Promenade 9, 03149 Forst (Lausitz), unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind.

Eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften der Satzung und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind gemäß § 215 Abs.1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs.4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in der die Vermögensnachteile eingetreten sind, gestellt worden ist, wird hingewiesen.

Forst (Lausitz), den 10.03.2015

i.l.  

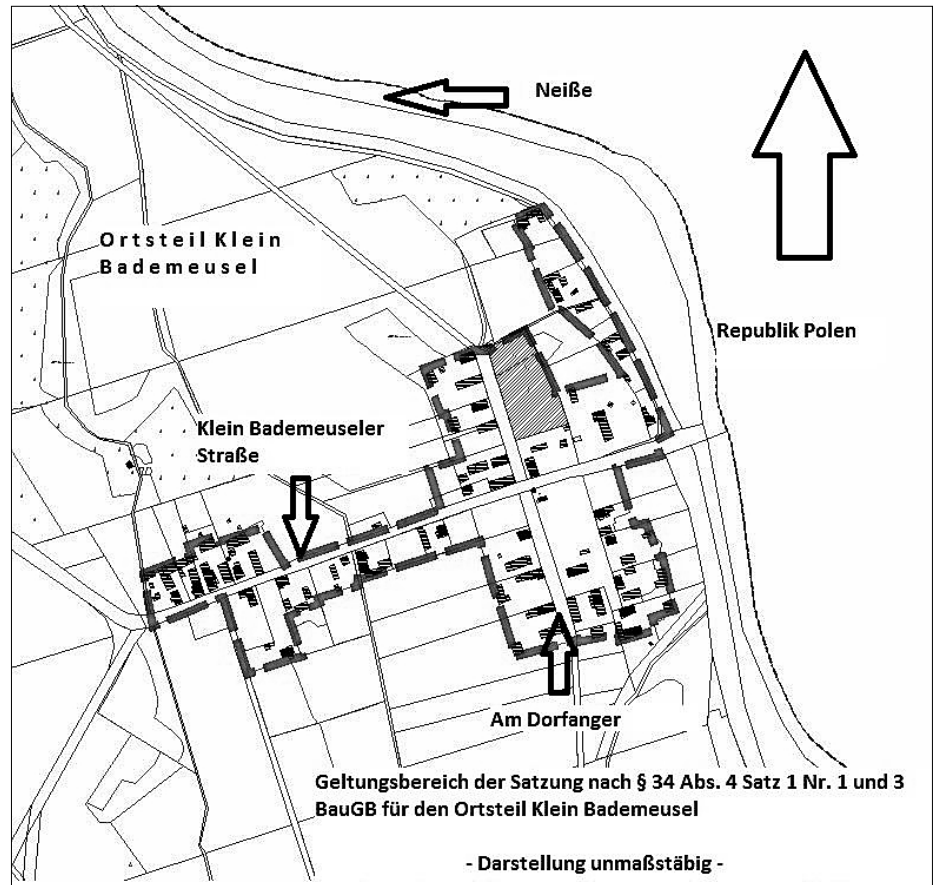
Dr. Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister

Ersatzbekanntmachung

Aufgrund des § 10 Abs.3 BauGB i.V.m. § 34 Abs.6 Satz 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748)* wird hiermit für die Satzung nach § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB

mit der Bezeichnung „Klein Bademeusel“ die Ersatzbekanntmachung gem. § 2 Abs.1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV vom 01.12. 2000 (GVBl.II/00, [Nr. 24], S.435) geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVBl.I/06, [Nr. 04], S.46, 48) i.V.m. § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.12.2005 (Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) Nr. 7/2005, S.1) zuletzt geändert durch die fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) vom 16.03.2012.

Die Einsichtnahme und Auskunftsmöglichkeit besteht für jedermann auf Dau-



er während der Dienststunden im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, Zimmer 319, 03149 Forst (Lausitz).

Forst (Lausitz), den 10.03.2015

i.l.  

Dr. Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung zur Inkraftsetzung der Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB der Stadt Forst (Lausitz) für den Ortsbereich Eulo in der Fassung vom 19.12.2013 mit leichten Modifizierungen im Juni 2014 (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung)

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) am 19.09.2014 die Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ortsbereich Eulo in der Fassung vom 19.12.2013 mit leichten Modifizierungen im Juni 2014 gefasst (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung).

Die Satzung gilt als aus den Darstellungen des Flächenutzungsplanes der Stadt Forst (Lausitz) entwickelt, weshalb eine rechtsaufsichtliche Prüfung der Satzung durch die höhere Verwaltungsbehörde, dem Landkreis Spree-Neiße, nicht erforderlich ist.

Aufgrund der Lage des Wohngrundstückes Flurstück 150, Flur 43, Gemarkung Forst, im Landschaftsschutzgebiet „Wiesen- und Teichgebiet Eulo und Jamno“ musste ein Antrag auf Ausgliederung aus diesem Landschaftsschutzgebiet beim Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Abteilung IV, Referat 44 in Potsdam gestellt werden. Das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft hat mit Schriftsatz vom 25.01.2015 mitgeteilt, dass die beabsichtigte Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach

§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB der Stadt Forst (Lausitz) für den Ortsbereich Eulo nicht im Widerspruch zu den Regelungen des Landschaftsschutzgebietes „Wiesen- und Teichgebiet Eulo und Jamno“ steht. Die Einleitung eines Ausgliederungsverfahrens gem. § 10 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchGAG) ist demnach nicht erforderlich. Ausgehend von der bestehenden Wohngrundstücksnutzung des Flurstückes 150, Flur 43, Gemarkung Forst, wurde lediglich der Bebauungsbestand in den Klarstellungsbereich einbezogen. Dementsprechend sind keine landschaftsraumwirksamen Veränderungen und somit keine erheblichen Beeinträchtigungen auf der Schutzzweck der Verordnung und auf die Schutzgüter des Schutzgebietes zu erwarten. Die Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich der Satzung ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann diese Satzung und die Begründung dazu ab diesem Tage im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Forst (Lausitz), Promenade 9, 03149 Forst (Lausitz), unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind.

Eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften der Satzung und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind gemäß § 215 Abs.1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs.4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in der die Vermögensnachteile eingetreten sind, gestellt worden ist, wird hingewiesen.

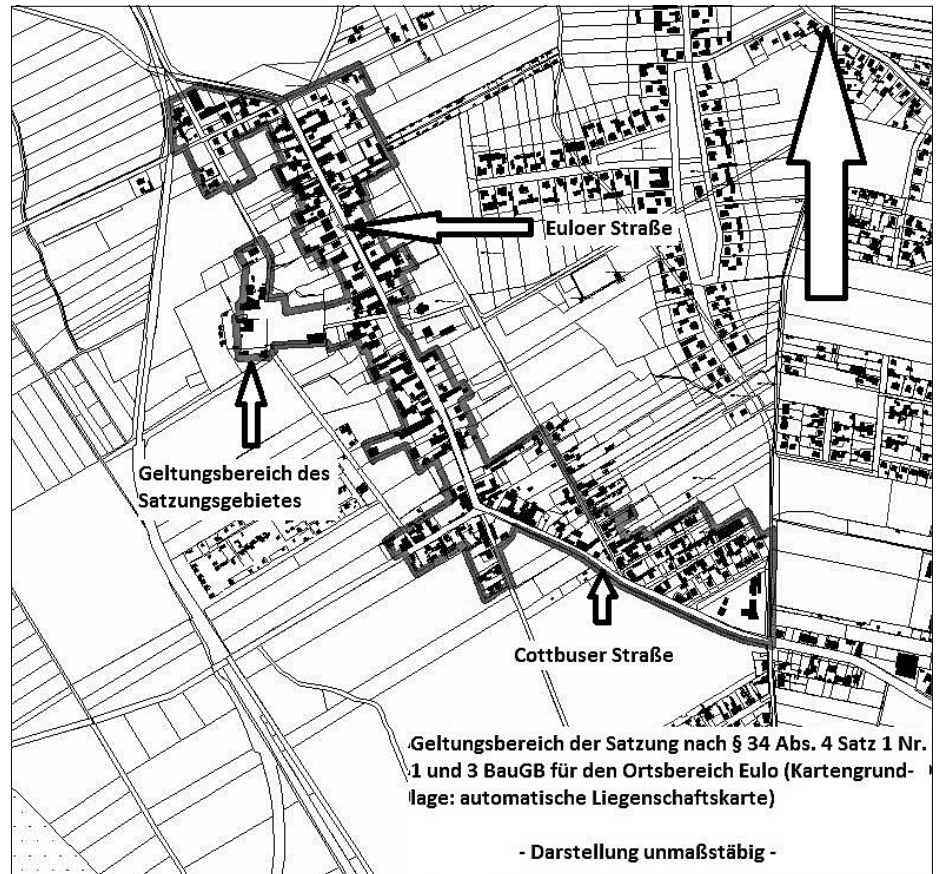
Forst (Lausitz), den 10.03.2015

i.v.  

Dr. Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister

Ersatzbekanntmachung

Aufgrund des § 10 Abs.3 BauGB i.V.m. § 34 Abs.6 Satz 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) wird hiermit für die Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ortsbereich Eulo in der Fassung vom 19.12.2013 mit leichten Modifizierungen im Juni 2014 (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung) die Ersatzbekanntmachung gem. § 2 Abs.1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Land-



kreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV vom 01.12.2000 (GVBl. S. 435), zuletzt geändert durch Artikel 4 Nr. 9 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVBl. I S. 46) i.V.m. § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.12.2005 (Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) Nr. 7/2005, S.1) geändert durch die erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) vom 27.04.2007, die zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) vom 20.03.2009, die Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) vom 04.12.2009, die Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) vom 27.09.2011 und die fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) vom 16.03.2012 durchgeführt.

Die Einsichtnahme und Auskunftsmöglichkeit besteht für jedermann auf Dauer während der Dienststunden im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, Zimmer 319, 03149 Forst (Lausitz).

Forst (Lausitz), den 10.03.2015

i.v.  
Dr. Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung zur Inkraftsetzung des Bebauungsplanes „Stellplatzanlage am Domsdorfer Kirchweg“

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) am 19.09. 2014 einen Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan mit der Bezeichnung

„Stellplatzanlage am Domsdorfer Kirchweg“

in der Fassung vom 19.12.2013 mit letzten Modifizierungen im Juni 2014 gefasst.

In Abstimmung mit der Höheren Verwaltungsbehörde gilt der Bebauungsplan noch aus den Festsetzungen des Flächennutzungsplanes als entwickelt (keine Verletzung des Entwicklungsgebotes gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)). Insofern ist eine Genehmigung der Höheren Verwaltungsbehörde nicht erforderlich.

Die Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich der Satzung ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann diese Satzung und die Begründung dazu ab diesem Tage im Fachbe-

reich Stadtentwicklung der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Forst (Lausitz), Promenade 9, 03149 Forst (Lausitz), unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind. Eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften der Satzung und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind gemäß § 215 Abs.1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs.4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in der die Vermögensnachteile eingetreten sind, gestellt worden ist, wird hingewiesen.

Forst (Lausitz), den 10.03.2015



Dr. Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister

Ersatzbekanntmachung

Aufgrund des § 10 Abs.3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) wird hiermit für den Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Stellplatzanlage am Domsdorfer

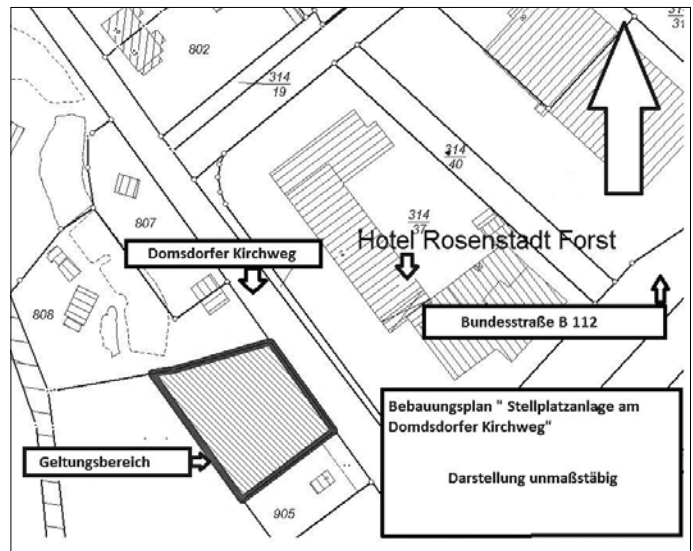
Kirchweg“ die Ersatzbekanntmachung gem. § 2 Abs.1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV vom 01.12. 2000, (GVBl.II/00, [Nr. 24], S.435), zuletzt geändert durch Artikel 4 Nr. 9 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVBl.I/06, [Nr. 04], S.46, 48)) i.V.m. § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.12.2005 (Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) Nr. 7/2005, S.1) zuletzt geändert durch die fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) vom 16.03.2012 durchgeführt.

Die Einsichtnahme und Auskunftsmöglichkeit besteht für jedermann auf Dauer während der Dienststunden im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, Zimmer 319, 03149 Forst (Lausitz).

Forst (Lausitz), den 10.03.2015



Dr. Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister



Sonstige amtliche Mitteilungen

Beschlüsse

Beschlüsse der 5. Sitzung des Haupt- und Wirtschaftsausschusses der Stadt Forst (Lausitz) am 18.02.2015

Beschlussvorlage SVV/0094/2015

Bestätigung der Ausführungsplanung zum Straßenbau Gertraudenweg

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss bestätigte die Ausführungsplanung zum Straßenbau Gertraudenweg.

Beschlussvorlage SVV/0106/2015

Übernahme eines Grundstücks vom Land Brandenburg in das Eigentum der Stadt Forst (Lausitz) in der Gemarkung Klein Bademeusel

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss beschloss die Übernahme des Grundstücks Großteich Bademeusel in der Gemarkung Klein Bademeusel, Flur 1, Flurstück 1 mit 97.396 m² vom Land Brandenburg in das Eigentum der Stadt Forst (Lausitz) unter Erstattung der anteiligen Grunderwerbssteuer.

Vergabevorlage SVV/0108/2015

Vollzug des § 63 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

Kontrolle der Verwaltung über die Vergabe von Ingenieurleistungen nach HOAI

- **Schmutz- und Niederschlagswasserableitung Gubener Straße zw. Inselstraße und Pestalozziplatz, Pestalozziplatz und Hochstraße, in Forst (Lausitz)**

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss bestätigte die Vergabe der Ingenieurleistungen für die Schmutz- und Niederschlagswasserableitung Gubener Straße zw. Inselstraße und Pestalozziplatz, Pestalozziplatz und Hochstraße. Die Werkleitung wurde beauftragt, den Zuschlag zu erteilen.

Vergabevorlage SVV/0109/2015

Vollzug des § 63 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

Kontrolle der Verwaltung über die Vergabe von Ingenieurleistungen nach HOAI

- **Schmutzwasserableitung Einzugsgebiet Pumpwerk Dornbuschweg, 1. Abschnitt, in Forst (Lausitz)**

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss bestätigte die Vergabe der Ingenieurleistungen für die Schmutzwasserableitung Einzugsgebiet Pumpwerk Dornbuschweg, 1. Abschnitt. Die Werkleitung wurde beauftragt, den Zuschlag zu erteilen.

Beschlüsse der 4. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) am 06.03.2015

Beschlussvorlage SVV/0082/2015

Beschluss zur Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ortsteil Briesnig (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung), 1. Änderung**1. Beschlussfassung über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken**
2. Satzungsbeschluss

- Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss die Abwägung zu den Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange entsprechend Anlage 1.0 sowie der Bürger
- Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss die als Anlage 2 beigefügte Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 und 3 BauGB für den Ortsteil Briesnig in der Fassung der 1. Änderung.

Die Anlagen sind Bestandteil des Beschlusses.

Es wurde darauf hingewiesen, dass für befangene Bürger nach § 22 der Kommunalverfassung ein Mitwirkungsverbot gilt.

Beschlussvorlage SVV/0089/2015

Anpassung der Preise für die Mittagessenversorgung in kommunalen Schulen und Kindertagesstätten an geänderte Rahmenbedingungen sowie Neufestlegung der Mittagessenabgabepreise sowie Zuschusswerte für Personensorgeberechtigte und Zuschusswerte der Stadt Forst (Lausitz)

- Die Mittagessenabgabepreise sowie die Zuschusswerte für Personensorgeberechtigte und Zuschusswerte der Stadt Forst (Lausitz) zur Mittagessenversorgung werden ab dem 01.04.2015 neu festgelegt.
- Die Stadtverordnetenversammlung hob die bisherigen Beschlüsse Drucksachennummer SVV/0457/2010 vom 26.11.2010 „Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten an der Schulspeisung in städtischer Trägerschaft“ und Drucksachennummer SVV/0850/2013 vom 13.09.2013 „Zuschuss der Eltern/Personensorgeberechtigten zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in kommunalen Kindertagesstätten“ auf.
- Der Bürgermeister der Stadt Forst (Lausitz) wurde beauftragt entsprechend einvernehmlich die bestehenden Konzessionsverträge vom 14.07.2009 zwischen der Firmengruppe Helbeck und der Stadt Forst (Lausitz) zur Essenherstellung und Essenslieferung sowie zur Essenportionierung/-ausgabe und Reinigung der Essenausgabestellen und des Geschirrs für die kommunalen Schulen und Kindertagesstätten mit der Preisanpassung für Schulspeisung und Kita-Mittagessen zu ändern.

Beschlussvorlage SVV/0090/2015

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen für das Jahr 2015 aus Anlass von besonderen Ereignissen entsprechend § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes in der Stadt Forst (Lausitz)

Die Stadtverordneten beschloss die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen für das Jahr 2015 aus Anlass von besonderen Ereignissen entsprechend § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes in der Stadt Forst (Lausitz).

Beschlussvorlage SVV/0092/2015

Genehmigung einer Eilentscheidung über die Erhöhung des Kassenkreditrahmens

Die Stadtverordnetenversammlung genehmigte die Eilentscheidung nach § 58 BbgKVerf vom 20.01.2015 über die Erhöhung des Kassenkreditrahmens in Höhe von 3,0 Mio. Euro von bisher 32,5 Mio. Euro auf 35,5 Mio. Euro.

Beschlussvorlage SVV/0093/2015

Bestellung des Stellvertreters des Stadtwehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Forst (Lausitz)

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigte die Bestellung des Stellvertreters des Stadtwehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Forst (Lausitz), Herrn Carsten Brudek ab 01.02.2015 für den Zeitraum von sechs Jahren.

Beschlussvorlage SVV/0099/2015

Festlegung der Eintrittspreise für die Rosengartenfesttage 2015

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Eintrittspreise für die Rosengartenfesttage 2015.

Beschlussvorlage SVV/0103/2015

Beschluss über die Vertretung der Stadt Forst (Lausitz) und der Ortsteile Bohrau, Briesnig und Mulknitz im Arbeitskreis des Braunkohleausschusses - Tagebau Jänschwalde

- Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Vertretung der Stadt Forst (Lausitz) und der Ortsteile Bohrau, Briesnig und Mulknitz im Arbeitskreis des Braunkohleausschusses - Tagebau Jänschwalde durch folgende Personen:

Stadt Forst (Lausitz):	Herr Waldemar Olheide, Sachbearbeiter Stadtentwicklung in Vertretung: Frau Christina Rennhak, Sachbearbeiterin Stadtentwicklung
Ortsteil Bohrau:	Herr Bodo Lerke in Vertretung: Frau Melanie Fliege-Blossey
Ortsteil Briesnig:	Herrn Jörg Puder
Ortsteil Mulknitz:	Herrn Markus Lidzba

- Der Beschluss SVV/0155/2009 vom 03.07.2009 wurde außer Kraft gesetzt.

Beschlussvorlage SVV/0104/2015 (neu)

Beratung und Beschlussfassung über

- das Haushaltssicherungskonzept für die Stadt Forst (Lausitz) für das Haushaltsjahr 2015**
- die Haushaltssatzung für die Stadt Forst (Lausitz) für das Haushaltsjahr 2015**

- Die Stadtverordnetenversammlung beschloss das Haushaltssicherungskonzept der Stadt Forst (Lausitz) für das Haushaltsjahr 2015 in der vorliegenden Fassung.
- Die Stadtverordnetenversammlung beschloss unter Berücksichtigung der Änderungen die Haushaltssatzung der Stadt Forst (Lausitz) für das Haushaltsjahr 2015 Haushaltsplan und Anlagen. Die mittelfristige Ergebnisplanung und die mittelfristige Planung des Finanzhaushaltes sind der Anlage 4 zu entnehmen.

Beschlussvorlage SVV/0105/2015

Beteiligungsbericht der Stadt Forst (Lausitz) 2011

Die Stadtverordnetenversammlung nahm den Beteiligungsbericht 2011 zur Kenntnis.

Beschlussvorlage SVV/0110/2015

Beschluss zur Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Verbrauchermarkt August-Bebel-Straße“**(Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Verbrauchermarkt August-Bebel-Straße“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Das Plangebiet ist begrenzt

im Westen: durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 411, 209, 210, 226/1 und 226/2,

Flur 18, Gemarkung Forst

im Norden: durch die August-Bebel-Straße

im Süden: durch die Käthe-Kollwitz-Straße

im Osten: durch die Berliner Straße

Der Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Es wurde darauf hingewiesen, dass befangene Bürger nach § 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg keine Mitwirkungshandlung haben.

Beschlussvorlage SVV/0111/2015

Entscheidung entsprechend § 14 Abs. 6 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg über die Zulässigkeit des Einwohnerantrages „Wir fordern die Rücknahme des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung auf Grundlage der Beschlussvorlage Nr. SVV/0474/2010 Nr. 3. Wir fordern den Erhalt des Grundschulstandortes Keune und fordern die Einschulung einer ersten Klasse mit Beginn Schuljahr 2016/2017 und somit keine Schulschließung.“**Wir fordern den Erhalt des Grundschulstandortes Keune und fordern die Einschulung einer ersten Klasse mit Beginn Schuljahr 2016/2017 und somit keine Schulschließung.“**

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss gemäß § 14 Abs. 6 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), dass der Einwohnerantrag „Wir fordern die Rücknahme des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung auf der Grundlage der Beschlussvorlage Nr. SVV/0474/2010 Nr. 3. „Die Grundschule Keune, Keuner Straße 100 in 03149 Forst (Lausitz) erhält keine Einschulung einer ersten Klasse mit Beginn Schuljahr 2016/2017 und wird zum Ende des Schuljahres 2018/2019 aufgelöst.“ Wir fordern den Erhalt des Grundschulstandortes Keune und fordern die Einschulung einer ersten Klasse mit Beginn Schuljahr 2016/2017 und somit keine Schulschließung.“ zulässig ist.

Andere Bekanntmachungen

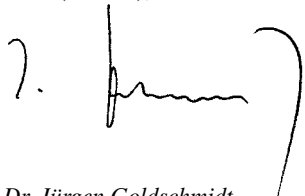
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Feststellung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes der Stadt Forst (Lausitz) „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“ für das Wirtschaftsjahr 2015

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 05. Dezember 2014 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 festgestellt:

1.	Es betragen		
1.1	im Erfolgsplan		
	die Erträge	3.631.000 Euro	
	die Aufwendungen	3.613.000 Euro	
	der Jahresgewinn	18.000 Euro	
	der Jahresverlust	0 Euro	
1.2	im Finanzplan		
	Mittelzufluss/Mittelabfluss		
	aus laufender Geschäftstätigkeit	751.000 Euro	
	Mittelzufluss/Mittelabfluss		
	aus Investitionstätigkeit	- 2.317.000 Euro	
	Mittelzufluss/Mittelabfluss		
	aus Finanzierungstätigkeit	1.583.000 Euro	
2.	Es werden festgesetzt		
2.1	der Gesamtbetrag der		
	Kredite auf	2.000.000 Euro	
2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-		
	ermächtigungen	für 2016 auf	1.749.000 Euro
		für 2017 auf	1.062.000 Euro

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde vom Landrat des Landkreises Spree-Neiße mit Schreiben vom 03. Februar 2015 unter Aktenzeichen 30/30.2-15.14.01 erteilt.

Forst (Lausitz), den 09. Februar 2015




Dr. Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister

Hinweis:

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 und die Anlagen liegen zur Einsichtnahme bei der Stadtverwaltung Forst (Lausitz), im Bürgeramt, Lindenstraße 10 bis 12 und im Eigenbetrieb „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“, Euloer Straße 90 während der Dienststunden öffentlich aus.

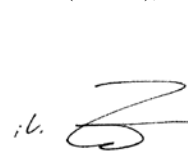
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Feststellung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Kultur, Tourismus, Marketing der Rosenstadt Forst (Lausitz) für das Wirtschaftsjahr 2015

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 05. Dezember 2014 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 festgestellt:

1.	Es betragen		
1.1	im Erfolgsplan		
	die Erträge	1.232.400 Euro	
	die Aufwendungen	1.232.400 Euro	
	der Jahresgewinn	0 Euro	

	der Jahresverlust		0 Euro
1.2	im Finanzplan		
	Mittelzufluss/Mittelabfluss		
	aus laufender Geschäftstätigkeit		0 Euro
	Mittelzufluss/Mittelabfluss		
	aus Investitionstätigkeit		0 Euro
	Mittelzufluss/Mittelabfluss		
	aus Finanzierungstätigkeit		0 Euro
2.	Es werden festgesetzt		
2.1	der Gesamtbetrag der		
	Kredite auf		0 Euro
2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-		
	ermächtigungen	für 2016 auf	0 Euro
		für 2017 auf	0 Euro

Forst (Lausitz), den 5. März 2015




Dr. Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister

Hinweis:

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 und die Anlagen liegen zur Einsichtnahme bei der Stadt Forst im Eigenbetrieb Kultur, Tourismus, Marketing Rosenstadt Forst (Lausitz) Promenade 9, Raum 308 während der Dienststunden öffentlich aus.

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB mit der Bezeichnung „Verbrauchermarkt August-Bebel-Straße“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) hat am 19.09.2014 einen Beschluss zur Offenlegung gem. § 3 Abs.2 BauGB i.V.m. § 13a Abs.2 Nr. 1 und § 13 Abs.2 Nr. 2 BauGB zum Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB mit der Bezeichnung „Verbrauchermarkt August-Bebel-Straße“

gefasst.

Der Geltungsbereich ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Im beschleunigten Verfahren gelten gemäß § 13 a Abs.2 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB.

Insofern wurde von der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs.2 Satz 2 BauGB, welche dieser umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Der Offenlegungsbeschluss für den Bebauungsplan „Verbrauchermarkt August-Bebel-Straße“ wurde in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) am 06.03.2015 gefasst. Der Entwurf des Bebauungsplanes wird nunmehr mit Begründung und einer Schallimmissionsprognose gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

30. März 2015 (Montag) bis einschließlich 04.05.2015 (Montag)

während folgender Dienstzeiten in der Stadt Forst (Lausitz), Fachbereich Stadtentwicklung, 2. Obergeschoss, Vorflur, Cottbuser Straße 10, in 03149 Forst (Lausitz) öffentlich ausgelegt:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Entwurf bei der Stadt Forst (Lausitz) im Fachbereich Stadtentwicklung, Cottbuser Straße 10, Zimmer 319, in 03149 Forst (Lausitz) oder schriftlich bei der Stadt Forst (Lausitz), Postfach 100119, 03141 Forst (Lausitz) oder während der oben angeführten Dienstzeiten persönlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

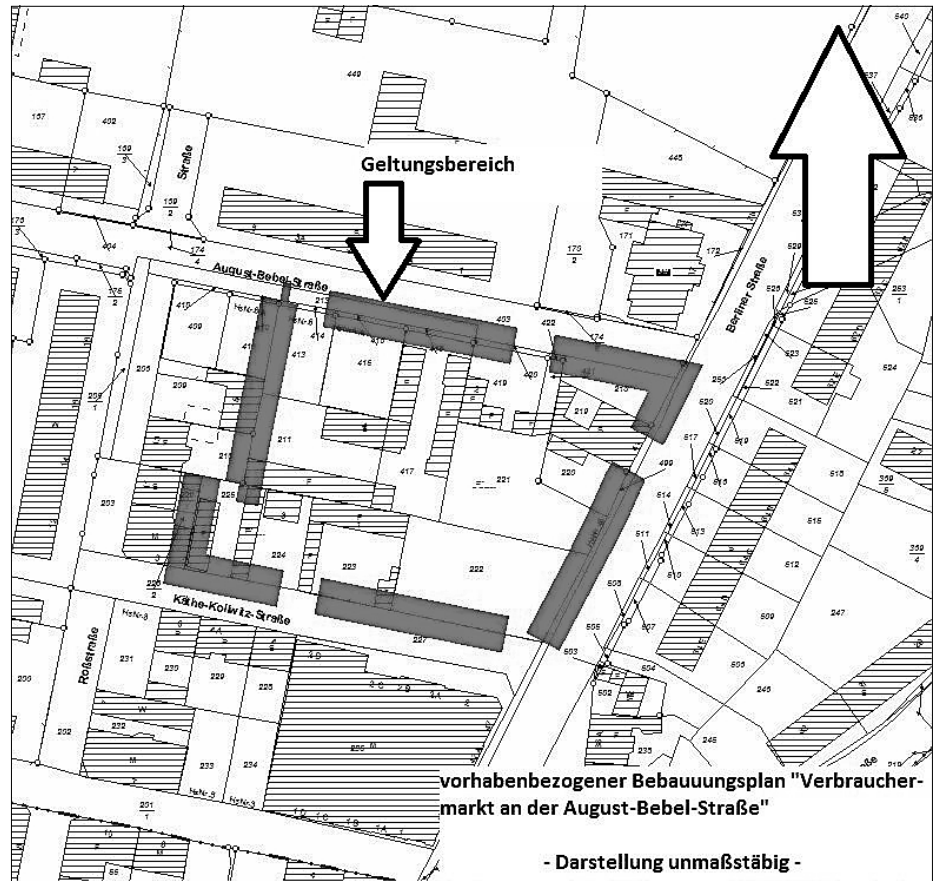
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Forst (Lausitz), den *20.03.2015*




Dr. Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister



Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Ausführungsplanung zum Straßenbau Gertraudenweg

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Forst (Lausitz) hat am 18.02.2015 in öffentlicher Sitzung die Ausführungsplanung zum Straßenbau Gertraudenweg (SVV/0094/2015) bestätigt.

Die Lagepläne der Straßenbaumaßnahme werden in der Zeit vom 16.03.2015 (Montag) bis einschließlich 15.04.2015 (Mittwoch) im Verwaltungsgebäude Cottbuser Straße 10, im Flur 2. Obergeschoss öffentlich ausgehängt.

Die Ausführungsplanung zur Straßenbaumaßnahme können während der Sprechzeiten

Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr

sowie nach telefonischer Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03562-989 410 bzw. 03562-989 412 im Fachbereich Bauen, Verwaltungsgebäude Cottbuser Straße 10, Zimmer 318 bzw. 317 eingesehen werden.

Bekanntmachung über die Durchführung der Gewässerschau 2015

Der Gewässerverband Spree-Neiße führt am Montag, dem 13. April 2015 die Gewässerschau 2015 für die Gewässer II. Ordnung auf dem Gebiet der Stadt Forst (Lausitz) durch. Inhalt der Gewässerschau sind die Auswertung des abgelaufenen Unterhaltungsjahres und die Besprechung der Arbeiten für die Saison 2015/2016. Nach Bedarf erfolgt im Anschluss eine gemeinsame Befahrung ausgewählter Gewässerabschnitte.

In Vorbereitung der Gewässerschau können Hinweise und Anregungen zu Problemen der Gewässerunterhaltung zur Klärung bzw. Weiterleitung an den Verband schriftlich bei der Stadt Forst (Lausitz), Fachbereich Bauen, Promenade 9 oder telefonisch unter der Telefon: 989413 bis zum 02.04.2015 vorgebracht werden.

Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Horno

Alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Horno sind zu der am

am: 25.03.2015, um 19 Uhr

Ort: Forst (Lausitz), OT Horno, An der Dorfauwe 9, Gaststätte „Hornoer Krug“

stattfindenden **Genossenschaftsversammlung** recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Protokollkontrolle
4. Rechenschaftsbericht des Vorstandes und des Kassenführers zum abgelaufenen Jagdjahr
5. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
6. Bericht der Pächtergemeinschaft
7. Verschiedenes

gez. J. Kneschk
Jagdvorsteher

Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Mulknitz

Alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Mulknitz sind zu der **am Dienstag, dem 31. März 2015, um 19 Uhr im Gemeindehaus Mulknitz, Mulknitzer Dorfstraße 13**

stattfindenden Genossenschaftsversammlung recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes und des Kassenführers für das Jagdjahr 2014/2015
2. Bericht der Rechnungsprüfer zum Jagdjahr 2014/2015
3. Diskussion und Beschlussfassung zur Verwendung des Reinertrages aus der Jagdverpachtung
4. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers für das Jagdjahr 2014/2015
5. Neuwahl des Jagdvorstandes
6. Haushaltsplan für das Jagdjahr 2015/2016, Diskussion und Beschlussfassung

7. Wahl der Rechnungsprüfer für das Jagdjahr 2015/2016
 8. Verschiedenes mit Bericht Jagdpächter
- Bewerbungen für eine Kandidatur für den neuen Jagdvorstand können bis 26.03.2015 bei einem Mitglied des Jagdvorstandes eingereicht werden.

gez. G. Dünnebieber
Jagdvorsteher

Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Briesnig/Naundorf

Alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Briesnig/Naundorf sind zu der Genossenschaftsversammlung am **Donnerstag, dem 02. April 2015, um 19 Uhr** im Cafe Weber, Naundorfer Landstr. 21 a, Forst/OT Naundorf recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes und Kassenführers
2. Bericht des Kassenprüfers
3. Entlastung des Vorstandes, des Kassenprüfers, Schriftführers und Rechnungsprüfers
4. Wahl des Vorstandes, Kassenführers, Schriftführers und Rechnungsprüfers
5. Haushaltsplan für das Jagdjahr 2015/2016 und Verschiedenes
6. Bericht des Jagdpächters
7. Diskussion

gez. E. Rattei
Der Jagdvorsteher

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Bademeusel

Alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Bademeusel sind zu der am: **10.04.2015, um 19 Uhr**
Ort: **Groß Bademeusel, Gaststätte „Zur Blauen Maus“** stattfindenden Jahreshauptversammlung recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung

1. Begrüßung durch den Versammlungsleiter
2. Abstimmung über Tagesordnung
3. Bericht des Vorstehers
4. Bericht der Rechnungsprüfer
5. Bericht des Pächters
6. Aussprache zu den Berichten
7. Auswertung des Haushaltsplanes 2014/2015
8. Entlastung des Vorstandes, Kassierers, Schriftführers und der Rechnungsprüfer
9. Wahl des neuen Vorstandes, Kassierers, Schriftführers und der Rechnungsprüfer
10. Vorstellung und Bestätigung des Haushaltsplanes 2015/2016
11. Wortmeldungen und sonstiges

Eigentümer, die vertreten werden, haben eine Vollmacht auszustellen.

gez. R. Mielke
Jagdvorsteher

Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Forst (Lausitz)

Alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Forst (Lausitz) sind zu der am **Donnerstag, dem 16. April 2015, um 19 Uhr** im Raum 15 des Bürgerzentrums Kleine Amtstraße 1, 03149 Forst (Lausitz) stattfindenden Genossenschaftsversammlung recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Billigung der Niederschrift von der letzten GV
3. Kassenbericht zum abgelaufenen Jagdjahr 2014/2015
4. Bericht der Rechnungsprüfer
5. Entlastung des alten Jagdvorstandes, des Kassenführers und des Schriftführers
6. Neuwahl des Jagdvorstandes, des Kassenführers und des Schriftführers

7. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
8. Haushaltsplan für das Jagdjahr 2015/2016
9. Beschluss zum Verfahren bei der Neuverpachtung im Jagdbezirk II, Forst/Noßdorf ab 01.04.2016
10. Beschluss über die Verwendung nicht abgerufener Reinerträge
11. Bericht der Pächter aus Ihren Jagdbezirken
12. Verschiedenes

gez. M. Kockott
Jagdvorsteher

Jagdgenossenschaft Jamno Einladung zur Mitgliederversammlung

Alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Jamno werden hiermit herzlich eingeladen zur nächsten Mitgliederversammlung, die am **Freitag, dem 24.04.2015, um 19 Uhr** im Landgasthaus „Urwald“ in Groß Jamno stattfindet.

Tagesordnung:

1. Protokollkontrolle und Bestätigung durch die Mitgliederversammlung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2014/2015
3. Rechenschaftsbericht der Kassiererin
4. Bericht der Revisionskommission
5. Entlastung von Vorstand und Kassierer
6. Haushaltsplan 2015/2016 (Vorschlag, Diskussion und Beschlussfassung)
7. Neuwahlen von Jagdvorsteher, Stellvertreter, Schriftführer, Beisitzer, Kassiererin und Revisionskommission
8. Bericht der Pächtergemeinschaft zur Jagdstrecke
9. Verschiedenes

Alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Jamno, die Ihre IBAN noch nicht mitgeteilt haben, werden gebeten diese schriftlich mitzuteilen oder bei der Versammlung abzugeben.

Es können sonst keine Pachtzahlungen überwiesen werden.

gez. Krautz
Jagdvorsteher

Achtung für alle Landwirte!

Die **Informationsveranstaltung zur Agrarförderung 2015** gibt Informationen zu Änderungen und Neuerungen in der Antragstellung und zur GAP Reform.

Termin: Donnerstag, d. 09. April 2015

Ort: Kreisverwaltung in Forst, Heinrich-Heine-Str. 1 - Großer Saal

10 Uhr : Unternehmen der Rechtsform

- juristische Person, GbR, KG, sowie Haupterwerb

16 Uhr : - Nebenerwerb

- sonstige landwirtschaftliche Unternehmen

Antragsunterlagen sowie Antrags- und Informationsmaterialien werden, soweit vorhanden, an diesem Termin ausgegeben!

Ergänzend dazu bieten wir wieder in Zusammenarbeit mit der Kreisvolkshochschule PC-Workshops **in der Zeit von 08.30 bis 18.00 Uhr** zu folgenden Terminen an:

14., 15. und

16.04.2015

im Schullandheim des Landkreises Spree-Neiße in Burg (Spreewald)

28. und 29.04.2015

im Fachbereich Kataster und Vermessung in Cottbus, Vom-Stein-Straße 30

Da nur begrenzt Arbeitsplätze (10 Laptops) zur Verfügung stehen, bitten wir zwingend um Terminvereinbarung unter der Rufnummer **03562 986-18304** oder **03562 986-18311**.

Wir möchten darauf hinweisen, dass durch die Kreisvolkshochschule ein Kostenbeitrag erhoben wird. Die Rechnungslegung erfolgt gesondert durch die Kreisvolkshochschule.

Gebührenverzeichnis für Amtshandlungen

auf dem Gebiet der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung für den Landkreis Spree-Neiße und die Stadt Cottbus

Nach § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und weiterer Vorschriften (AGLFGB) sind die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig für die Überwachung von Lebensmitteln, Futtermitteln, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches.

Zur Sicherstellung einer lückenlosen Durchführung der fleischhygienerechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der Schlachtzahlen und der örtlichen Gegebenheiten sind dazu Fleischhygienebezirke zu bilden. Die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung werden im Landkreis Spree-Neiße und der Stadt Cottbus durch amtlich beauftragte niedergelassene Tierärzte durchgeführt. Für diese Amtshandlungen sind kostendeckende Gebühren von den Auftraggebern, i.d.R. von den Eigentümern bzw. Verfügungsberechtigten der zu schlachtenden oder erlegten Tieren zu erheben. Die Rechtsgrundlagen für die Gebührenerhebung werden maßgeblich durch europarechtliche Regelungen bestimmt. In der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz werden lediglich Mindestgebühren verbindlich vorgeschrieben. Die Gebührentabelle des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz in der geltenden Fassung gibt ebenfalls keine konkrete Gebührenhöhe vor. Auch hier gelten Mindestgebühren. Nach oben ist eine Begrenzung in Höhe der tatsächlichen Kosten vorgesehen. Die beauftragten Tierärzte erhalten für ihre amtlichen Tätigkeiten vom Landkreis eine Vergütung, dessen Höhe im Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV- Fleischuntersuchung) festgelegt ist.

Der Landkreis erhebt für die Durchführung der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung derzeit regelmäßig deutlich geringere Gebühren, als er dem amtlichen Tierarzt in seiner Funktion als amtlicher Fleischbeschautierarzt als Entgelt gemäß dem Tarifvertrag Fleischuntersuchung vergüten muss. Deshalb war eine Neukalkulation der Gebühren für die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung, einschließlich der Untersuchung auf Trichi-

nen, vorzunehmen. Um eine Kostendeckung zu erreichen, ist eine Erhöhung der Gebühren unvermeidbar.

Im Zuge der Kostenkalkulation wurden zur Einsparung von Personal- und Verwaltungskosten die Annahmestellen von Proben zur Untersuchung auf Trichinen, analog der Verfahrensweise in anderen Landkreisen, auf vier begrenzt. Somit entfällt ab 01. März 2015 die Möglichkeit der Entgegennahme von Trichinenproben von Wildschweinen durch die amtlichen Fleischbeschautierärzte. Wegen des beabsichtigten Verkaufs der Immobilie der Bundesforst in der Weskower Str. 3 in Spremberg ist die Nutzung als Stützpunkt zur Abgabe von Untersuchungsmaterial ebenfalls ab 01.03.2015 nicht mehr möglich.

Dafür besteht ab diesem Zeitpunkt die Möglichkeit der Abgabe in der Kfz-Zulassungsstelle Sellessen, Spremberger Straße 39 in 03130 Spremberg. Damit gibt es ab 01. März 2015 folgende Abgabemöglichkeiten für Trichinenproben im Landkreis Spree-Neiße und der kreisfreien Stadt Cottbus:

1. Landkreis Spree-Neiße, Hauptsitz Forst, Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung (Haus A.EG.27) am Montag, Mittwoch und Freitag von 7:30 bis 9:30 Uhr
2. Landkreis Spree-Neiße, Zweigstelle Cottbus, Technisches Rathaus, Zimmer 2012, Karl-Marx-Str. 67, 03044 Cottbus am Montag, Mittwoch und Freitag von 7:30 bis 9:30 Uhr
3. Landkreis Spree-Neiße Kurierstützpunkt Guben, Bahnhofstr. 4 am Dienstag und Donnerstag von 7:00 bis 8:00 Uhr sowie nach telefonischer Absprache mit Frau Nitschke 0160/90500216
4. Außenstelle Sellessen der Kfz-Zulassung, Spremberger Straße 39 in 03130 Spremberg am Montag, Mittwoch und Freitag von 7:00 bis 09:00 Uhr

Das nachfolgende Gebührenverzeichnis für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung tritt am 01. März 2015 in Kraft. Es gilt für den Landkreis Spree-Neiße und die kreisfreie Stadt Cottbus.

Dr. Vogt
Amtstierarzt

Gebühren für die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung (in Euro €)

Gewerbliche Schlachtung			
Tier-/Tätigkeitsart	Gebühr	Gebühr außerhalb der Untersuchungszeit 1)	Gebühr an Sonn- und Feiertagen 2)
Rinder	20,96	28,31	32,72
Schweine (einschließlich Trichinenuntersuchung)	21,63	26,30	29,10
Schafe/Ziegen	12,72	15,95	17,89
Einhufer (einschließlich Trichinenuntersuchung)	32,59	42,74	48,83
Erlegtes Haarwild (ohne Trichinenuntersuchung)	13,83	17,62	19,89
Wildschwein (einschließlich Trichinenuntersuchung)	22,38	26,17	28,44
Sonstiges Haarwild (einschließlich Trichinenuntersuchung)	19,86	23,65	25,92

Hausschlachtung			
Tier-/Tätigkeitsart	Gebühr	Gebühr außerhalb der Untersuchungszeit 1)	Gebühr an Sonn- und Feiertagen 2)
Rinder	18,67	24,88	28,60
Schweine (einschließlich Trichinenuntersuchung)	21,57	26,21	28,99
Schafe/Ziegen	11,24	13,73	15,22
Einhufer (einschließlich Trichinenuntersuchung)	28,53	36,65	41,52
Erlegtes Haarwild (ohne Trichinenuntersuchung)	13,00	16,37	18,39
Wildschwein (einschließlich Trichinenuntersuchung)	21,55	24,92	26,94
Sonstiges Haarwild (einschließlich Trichinenuntersuchung)	19,03	22,40	24,42
Wildschwein (nur Trichinenuntersuchung)		8,55	
Sonstiges Haarwild (nur Trichinenuntersuchung)		6,03	